

Amtsblatt

für die Stadt Brandenburg an der Havel



30. Jahrgang

Brandenburg an der Havel, 09.11.2020

Nr. 26

Inhalt

Seite

Amtlicher Teil

Beschlüsse der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Brandenburg an der Havel	2
Beschluss-Nr. 095/2020: Satzung für das Jugendamt der Stadt Brandenburg an der Havel.....	5
Einladung zur Sitzung des Hauptausschusses der Stadt Brandenburg an der Havel.....	8
Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit an der Bauleitplanung - Bebauungsplan „Wohnbebauung Einsteinstraße“ Brandenburg an der Havel.....	9
Öffentliche Zustellungen	11
Landesamt für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung: Öffentliche Bekanntmachung zum 2. Änderungsbeschluss – Bodenordnungsverfahren „Krahne I“ Verfahrens-Nr. 1/002/F	12
Wasser- und Abwasserzweckverband Emster: Einladung zur Versammlungsversammlung 01/20 am 17.12.2020	15
Geänderte Termine der Fachausschüsse im November 2020.....	16

IMPRESSUM

Herausgeber: Stadt Brandenburg an der Havel
Oberbürgermeister
Redaktion: FG Rechtsamt/Büro Stadtverordnetenversammlung
Klosterstraße 14
14770 Brandenburg an der Havel
Tel.: (0 33 81) 58 13 17
Fax: (0 33 81) 58 13 14
E-Mail: BueroSVV@stadt-brandenburg.de
Internet: www.stadt-brandenburg.de/rathaus/amtsblatt

Herstellung: Eigendruck
Einzelpreis: 1,00 €
Jahresabonnement: 25,50 € einschl. Porto
Kündigungsfrist: 15. Dezember

Bezüglich eines Abonnements/Einzelverkaufs bitte an
nebenstehende Adresse wenden.

Amtlicher Teil

Beschlüsse der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Brandenburg an der Havel

In der Sitzung der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Brandenburg an der Havel im Jahre 2020 vom 30.09.2020 wurden folgende Beschlüsse gefasst:

- öffentliche Sitzung

Verwendung von Fördermitteln für Investitionsmaßnahmen in den Schul- und Sportstätten der Stadt Brandenburg an der Havel Beschluss-Nr. 132/2020

1. Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Brandenburg an der Havel beschloss die Verwendung von Fördermitteln auf der Grundlage des Kommunalinvestitionsförderungsgesetzes 2 (KInvFG 2) zu den angeführten Investitionsmaßnahmen in den Schul- und Sportstätten.

2. Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Brandenburg an der Havel beschloss folgende neue Maßnahmen:

- Sanierung Südfassade einschließlich außenliegender Sonnenschutz B.-Brecht-Gymnasium (Ifd. Nr. 7)
- Schaffung eines Neubaus für die Essenversorgung/ Aula, Umkleiden, Sanitäranlagen und Schülerküche in der Konrad-Sprengel-Schule (Ifd. Nr. 5)
- Erneuerung der Grundleitungen, Abdichtung des Gebäudes und punktuelle Sanierung Schulhof Theodor-Fontane-Schule (Ifd. Nr. 3)

Für die neuen Maßnahmen entfällt die Förderung folgender Maßnahmen:

- Schaffung einer Aula und Erweiterung Toilettenanlagen im Schulgebäude, Umnutzung Gebäude Flachbau für Essenversorgung in der Konrad-Sprengel-Schule (Ifd. Nr. 5)
- Neugestaltung Sportplatz und Neubau Gerätehaus Magnus-Hoffmann-Schule (Ifd. Nr. 15),
- Umgestaltung der Sportanlage Brecht-Gymnasium (Ifd. Nr. 7),
- Errichtung eines Anbaus zur Verbesserung der Essenversorgung in der Theodor-Fontane-Schule (Ifd. Nr. 3),
- Toiletten- und Feuchtesanierung im Kellerbereich Kurstraße in der Curie-Schule (Ifd. Nr. 8)

3. Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Brandenburg an der Havel beschloss die außerplanmäßige Mittelbereitstellung in Höhe von 386.096,75 € für die neue Maßnahme KInvFG2-B.-Brecht-Gymnasium „Sanierung Südfassade und außenanliegender Sonnenschutz“ mit gleichzeitiger Einrichtung einer Verpflichtungsermächtigung für das Jahr 2021 (Inv.Nr. 40.I.0034).

Mehrbedarf für die Haushaltsjahre:

2020 33.400,00 EUR

2021 352.696,75 EUR

Inv.Nr. 40.I.0034, SK 19120140, KSTR: 217.01.01.02, KST: 40.00.0000005

Planansatz: 0 EUR

Deckungsmittel:

2020: 33.400 €

Inv.Nr. F1.I.0020, SK 19120140 KSTR: 217.01.01.02 KST: 91.01.2000005

14.300 €

Inv.Nr. F1.I.0021 SK 19120140 KSTR: 424.01.01.00: KST: 91.01.2000005

19.000 €

2021: 352.696,75 € (aus Verpflichtungsermächtigungen)

Inv.Nr. F1.I.0020, SK 19120140 KSTR: 217.01.01.02: KST: 91.01.2000005

95.600 €

Inv.Nr. F1.I.0021, SK 19120140 KSTR: 424.01.01.00: KST: 91.01.2000005

126.700 €

Inv.Nr. F1.I.0024, SK 19120140 KSTR: 211.01.01.01: KST: 91.01.2000005

130.396,75 €

4. Die Verwaltung wurde ermächtigt, Kostenerhöhungen bzw. –einsparungen bei den einzelnen Maßnahmen innerhalb des Gesamtbudgets anzupassen.

Liquidation der HWG Havelländische Wasser GmbH Beschluss-Nr. 179/2020

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Brandenburg an der Havel erteilte die Zustimmung zur Liquidation der HWG Havelländische Wasser GmbH.

**Neufassung der Satzung für das Jugendamt der Stadt Brandenburg an der Havel
Beschluss-Nr. 095/2020**

Die Stadtverordnetenversammlung beschloss die Neufassung der Satzung des Jugendamtes der Stadt Brandenburg an der Havel.

Anmerkung: Die Satzung wird nachfolgend im Amtsblatt bekannt gemacht.

**Abschluss einer mandatierenden öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zur gemeinsamen Wahrnehmung der Aufgaben der Adoptionsvermittlung
Beschluss-Nr. 101/2020**

1. Dem Abschluss einer öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zur gemeinsamen Wahrnehmung der Aufgaben der Adoptionsvermittlung zwischen der Stadt Brandenburg an der Havel, der Landeshauptstadt Potsdam und den Landkreisen Havelland, Potsdam Mittelmark und Teltow-Fläming wurde zugestimmt.

2. Der Oberbürgermeister wurde ermächtigt, mit einem seiner Stellvertreter die der Beschlussvorlage beigefügte öffentlich-rechtliche Vereinbarung zu unterzeichnen.

**Bedarfsplan zur Kindertagesbetreuung für den Zeitraum August 2020 bis Juli 2021
Beschluss-Nr. 135/2020**

Die Stadtverordnetenversammlung beschloss den Bedarfsplan zur Kindertagesbetreuung der Stadt Brandenburg an der Havel für den Zeitraum August 2020 bis Juli 2021.

**Erklärung der Stadt Brandenburg an der Havel im Rahmen des "Bundesprogramms Mehrgenerationenhaus. Miteinander - Füreinander" (2021-2028)
Beschluss-Nr. 185/2020**

Die Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung fassten den folgenden Beschluss mit Wirkung für den Zeitraum vom 01.01.2021 bis längstens zum 31.12.2028:

Die Stadt Brandenburg an der Havel bekennt sich zum Mehrgenerationenhaus „Die Stube“ in Trägerschaft des Arbeitslosenverbandes Deutschland, Landesverband Brandenburg e.V..

Die Stadt Brandenburg an der Havel bindet das Mehrgenerationenhaus in die kommunalen Aktivitäten zur Schaffung guter Entwicklungschancen und fairer Teilhabemöglichkeiten für alle Bürgerinnen und Bürger ein.

Die Stadt Brandenburg an der Havel bindet das Mehrgenerationenhaus weiterhin in die kommunalen Planungen bzw. Aktivitäten zur Gestaltung des demografischen Wandels und zur Sozialraumentwicklung im Wirkungsgebiet des Mehrgenerationenhauses ein.

Die Stadt Brandenburg an der Havel gewährt für den o.g. Zeitraum – vorbehaltlich der jährlich zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel – im Falle der Förderung des Mehrgenerationenhauses durch das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend eine zweckgebundene Kofinanzierung in Höhe von jährlich 10.000 € zur Sicherstellung der gesetzlich begründeten kommunalen Aufgaben im Mehrgenerationenhaus.

Dieser Beschluss steht unter der Bedingung, dass im o.g. Zeitraum unter dem Dach des Mehrgenerationenhauses gesetzlich begründete kommunale Aufgaben erbracht werden.

**Beschluss zur Aufstellung eines Bebauungsplanes "Wohnbebauung Einsteinstraße" Brandenburg an der Havel
Beschluss-Nr. 182/2020**

Die Stadtverordnetenversammlung beschloss:

1. Für die in der Altstadt südlich der Walzwerksiedlung gelegene Fläche, begrenzt im Osten durch ehemalige Panzerunterstände, im Süden und Westen durch großflächige Photovoltaikanlagen und im Norden durch die vorhandene dreigeschossige Bebauung Einsteinstraße 62, 66 und 70 ist ein Bebauungsplan aufzustellen. Das Plangebiet umfasst das Flurstück 187 der Flur 97, Gemarkung Brandenburg und ist 0,75 ha groß.

2. Der Bebauungsplan soll im beschleunigten Verfahren als Bebauungsplan der Innenentwicklung nach § 13 a Abs. 1 Nr. 1 Baugesetzbuch (BauGB) ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB aufgestellt werden.

3. Es werden folgende Planungsziele angestrebt:

- Attraktive Nachnutzung und städtebauliche Neuordnung einer innerstädtischen Brachfläche,
- Entwicklung eines Allgemeinen Wohngebietes nach § 4 Baunutzungsverordnung (BauNVO),
- Schaffung eines Angebotes an Baugrundstücken für eine Bebauung mit Einfamilien- und Doppelhäusern.

4. Dieser Beschluss ist gemäß § 2 Abs. 1 Satz 2 BauGB ortsüblich bekannt zu machen. Die frühzeitige Unterrichtung der Öffentlichkeit und Erörterung erfolgt gemäß § 13 a (3) i.V.m. § 3 Abs. 1 BauGB in Form einer öffentlichen Bürgerversammlung.

Anmerkung: Die Beteiligung der Öffentlichkeit an der Bauleitplanung wird nachfolgend im Amtsblatt bekannt gemacht.

Petition zur Schülerspeisung an den Schulen der Stadt Brandenburg an der Havel Beschluss-Nr. 075/2020

Das Anliegen der Petentin wurde unterstützt.

1. Der Beschluss 051/2020, SVV vom 24.06.2020, wird übernommen.
„Die Stadtverordnetenversammlung Brandenburg an der Havel setzt die Preisobergrenze je Essen in der Primar- und Sekundarstufe, welche von den Eltern zu tragen ist, auf max. 3,50 € für die Primarstufe und 3,65 € für die Sekundarstufe fest. Die Stadt trägt den Differenzbetrag zwischen max. 4,93 € und 3,50 € (Primarstufe) sowie max. 5,03 € und 3,65 € (Sekundarstufe) und rechnet diesen unmittelbar mit dem Caterer ab.“
2. Die Umsetzung soll rückwirkend zum Schuljahresbeginn 2020/2021 erfolgen.
3. Die Verwaltung wird aufgefordert, hierfür eine Deckungsquelle im Haushalt zu finden.

Vorlage einer Uferwegekonzeption Beschluss-Nr. 149/2020

Die Stadtverwaltung wurde beauftragt, bis April 2021 ein Uferwegekonzept für alle Uferbereiche im Stadtgebiet vorzulegen. Dabei sind nicht nur städtische Grundstücke zu betrachten, sondern auch die Rückgewinnung städtischer Uferbereiche als öffentlicher Raum für Einwohner und Gäste. Weiterhin soll in der Konzeption aufgezeigt werden, welche Bereiche oder Abschnitte derzeit als auch perspektivisch für die Allgemeinheit zugänglich sind bzw. gemacht werden sollen.

Bolzplatz und neuer Spielplatz für die Eigene Scholle Beschluss-Nr. 197/2020

1. Die Stadtverwaltung wurde beauftragt, im Wohngebiet Eigene Scholle einen zusätzlichen Kinderspielplatz sowie einen Bolzplatz einzurichten.
2. Die Stadtverwaltung berichtet der Stadtverordnetenversammlung bis Dezember 2020 über mögliche Standorte und bereits eingeleitete Maßnahmen zur Schaffung der Plätze.

Integriertes Stadtentwicklungskonzept "Gerostraße" Beschluss-Nr. 208/2020

1. Die Verwaltung wurde beauftragt, den Entwurf eines integrierten städtebaulichen und verkehrlichen Konzeptes für das Gebiet Gerostraße (neu), Willi-Sänger-Straße, Brielower Straße zu erarbeiten und diesen der Stadtverordnetenversammlung baldmöglichst zur Beschlussfassung vorzulegen.
2. Die Planung folgt diesen Zielen:
 - a. Vorentwurf einer verkehrlichen Lösung für die Gerostraße (neu) möglichst ohne ampelgeregelte Kreuzungsbereiche für einen flüssigen Verkehrsablauf
 - b. Schulwegsicherung: alternative Wegeführung ggf. mit Bedarfsfußgängerampeln
 - c. Vorentwurf Schallschutz (Abstandsflächen und bauliche Erfordernisse und Alternativen)
 - d. Teilrückbau und Neugestaltung der Brielower Straße im Plangebiet und des Kreuzungsbereichs Rathenower Straße (Bäume, Parkplätze)
 - e. Verkehrsberuhigung Brielower Straße, Rathenower Straße, Willi-Sänger-Straße
 - f. Untergeordnete Anbindung der Bergstraße zur Vermeidung von Durchgangsverkehr
 - g. Einbindung moderner Mobilitätskonzepte (Mobilitätsstation etc.)
 - h. Auflösung der städtebaulichen Verödung
 - i. Teilweise Ladenunterlagerung der Neubebauung zur Wiederbelebung des umgebenden Ladenbesatzes (EKZ Marienberg)
 - j. Bedarfsgerechte Planung für sinnvolle gewerbliche Nutzungen, wie z. B. Ladenflächen, Handelsflächen, kleinteiligere Büroflächen evtl. auch in Kombination mit Handels- bzw. Ausstellungsflächen, Flächen für das Handwerk
 - k. Kombination zeitgemäßer Formen von Gewerbenutzungen mit Wohnnutzungen
 - l. Reine Wohnnutzungen
 - m. Angebote für zeitgemäße Bauherrenmodelle (Baugruppen etc.)
 - n. Berücksichtigung von Gemeinschaftsanlagen
 - o. Vorentwurf zur Neuparzellierung der Baugrundstücke
 - p. Berücksichtigung von Bedingungen des Klimaschutzes (z.B. Null-Energie-Häuser)
3. Es wird ein beratendes Begleitgremium für den Entwurfsprozess geschaffen. Das Begleitgremium dient der Betroffenenbeteiligung und der Verfeinerung und Entwicklung der Planungsziele. Dem Begleitgremium gehören an:
 - Eigentümerversorner und Mieter
 - Schüler und Kinder
 - Vertreter aus der Wohnungswirtschaft
 - 1 Stadtplaner (extern)
 - 1 Verkehrssicherheitsexperte (extern)
 - 1 Vertreter der betroffenen Schule
 - Vertreter aus den Fraktionen

Die Einladungen zu Beratungen des Begleitgremiums erfolgt nach Planungsfortschritt durch den Oberbürgermeister oder Beigeordneten. Dieser leitet die Sitzung. Über die Sitzung ist Protokoll zu führen. Dem Stadtentwicklungsausschuss ist regelmäßig zu berichten.

4. Für diese Stadtentwicklungsmaßnahme soll die Verwaltung ein Maßnahmen- und Durchführungskonzept vorlegen, das auch die jeweiligen Fördermöglichkeiten von EU, Bund und Land berücksichtigt und darstellt. Es soll auch geprüft werden, ob die Ausweisung eines Sanierungsgebietes zweckmäßig erscheint.

Abberufung eines sachkundigen Einwohners Beschluss-Nr. 171/2020

Die Stadtverordnetenversammlung berief Herrn Manfred Friedrich als sachkundigen Einwohner aus dem Ausschuss für Finanzen, Wirtschaft, Digitalisierung und kommunale Zusammenarbeit ab.

Berufung eines sachkundigen Einwohners Beschluss-Nr. 172/2020

Die Stadtverordnetenversammlung berief Herrn Alexander Ziem als sachkundigen Einwohner in den Ausschuss für Finanzen, Wirtschaft, Digitalisierung und kommunale Zusammenarbeit.

Besetzung des Jugendhilfeausschusses Beschluss-Nr. 234/2020

Die Stadtverordnetenversammlung Brandenburg an der Havel beschloss, Frau Wendy Kaluza zum ordentlichen Mitglied in den Jugendhilfeausschuss zu berufen. Herr Devlin Begest wird zum stellvertretenden Mitglied in den Jugendhilfeausschuss berufen.

Beschluss-Nr. 095/2020

Satzung für das Jugendamt der Stadt Brandenburg an der Havel

Aufgrund des § 3 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I S. 286), der §§ 70 und 71 des Achten Buches Sozialgesetzbuch (SGB VIII) – Kinder- und Jugendhilfe – vom 11. September 2012 (BGBl. I S. 2022) und der §§ 3 bis 7 des Ersten Gesetzes zur Ausführung des Achten Buches Sozialgesetzbuch (AGKJHG) vom 26. Juni 1997 (GVBl. I S. 87) - in den jeweils geltenden Fassungen -, hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Brandenburg an der Havel in ihrer Sitzung vom 30.09.2020 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Gliederung und Bezeichnung

Das Jugendamt der Stadt Brandenburg an der Havel besteht aus dem Jugendhilfeausschuss und der Verwaltung des Jugendamtes.

§ 2 Zuständigkeit des Jugendamtes

Das Jugendamt ist nach Maßgabe des SGB VIII, der dazu erlassenen Ausführungsgesetze des Landes Brandenburg und dieser Satzung für alle Aufgaben des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe im Gebiet der Stadt Brandenburg an der Havel zuständig.

§ 3 Aufgaben des Jugendamtes

- (1) Das Jugendamt hat im Rahmen der Gesamtverantwortung gem. § 79 SGB VIII alle Bestrebungen auf dem Gebiet der Jugendhilfe zu bündeln und zielgerichtet zu steuern. Die Entfaltung der Persönlichkeit des jungen Menschen sowie die Stärkung und Erhaltung der Erziehungskraft der Familie sollen bei allen Maßnahmen der öffentlichen Jugendhilfe im Vordergrund stehen.
- (2) Das Jugendamt soll sich um eine enge Zusammenarbeit mit den Trägern der freien Jugendhilfe und allen behördlichen Stellen bemühen, die sich mit Angelegenheiten der Kinder, Jugendlichen und jungen Menschen sowie der Familie befassen. Es hat dabei die Selbstständigkeit der freien Träger in Zielsetzung und Durchführung der Jugendhilfeaufgaben sowie in der Gestaltung ihrer Organisationsstruktur zu achten.
- (3) Mit Zustimmung der Stadtverordnetenversammlung kann das Jugendamt freiwillige Aufgaben auf dem Gebiet der öffentlichen Jugendhilfe erfüllen.

§ 4 Zusammensetzung des Jugendhilfeausschusses

- (1) Der Jugendhilfeausschuss ist ein beschließender Ausschuss im Sinne der Kommunalverfassung.
- (2) Dem Jugendhilfeausschuss gehören 15 stimmberechtigte und weitere beratende Mitglieder an.
- (3) Die Zahl der stimmberechtigten Mitglieder setzt sich wie folgt zusammen:
 1. 9 Stadtverordnete oder von der Stadtverordnetenversammlung gewählte Frauen und Männer, die in der Jugendhilfe erfahren sind.
 2. 6 Mitglieder, die auf Vorschlag der im Bereich der Stadt Brandenburg an der Havel wirkenden und anerkannten Träger der freien Jugendhilfe von der Stadtverordnetenversammlung gewählt werden.
- (4) Die stimmberechtigten Mitglieder werden für die Wahlperiode der Stadtverordnetenversammlung von dieser gewählt. Die Bestellung der stimmberechtigten Mitglieder gemäß Absatz 3 Ziffer 1. erfolgt durch offenen Wahlbeschluss. Die Wahl der stimmberechtigten Mitglieder gemäß Absatz 3 Ziffer 2. erfolgt geheim.
- (5) Für jedes stimmberechtigte Mitglied ist eine persönliche Vertretung zu wählen. Absatz 4 gilt entsprechend.
- (6) Das vorsitzende Mitglied des Jugendhilfeausschusses und die Stellvertretung werden von den stimmberechtigten Mitgliedern des Ausschusses aus den Mitgliedern, die der Stadtverordnetenversammlung angehören, gewählt. Bis zur Wahl nimmt das an Lebensjahren älteste und der Stadtverordnetenversammlung angehörende Mitglied des Jugendhilfeausschusses die Aufgaben der / des Vorsitzenden wahr. Die Einladung zur konstituierenden Sitzung erfolgt durch das bisher vorsitzende Mitglied.
- (7) Als beratende Mitglieder gehören dem Jugendhilfeausschuss an:
 - a. die Oberbürgermeisterin beziehungsweise der Oberbürgermeister oder eine von ihnen bestellte Vertretung,
 - b. die Leiterin beziehungsweise der Leiter der Verwaltung des Jugendamtes oder die Stellvertretung,
 - c. die kommunale Gleichstellungsbeauftragte,
 - d. ein Vertreter / eine Vertreterin des Beirats für Integration,
 - e. ein Vertreter / eine Vertreterin des Beirats für Menschen mit Behinderung,
 - f. ein Vertreter / eine Vertreterin des Kreiseltererbeirates,
 - g. ein Vertreter / eine Vertreterin der AG nach § 78 SGB VIII - Kindertagesstätten,
 - h. ein Vertreter / eine Vertreterin der AG nach § 78 SGB VIII - Hilfen zur Erziehung,
 - i. ein Vertreter / eine Vertreterin der AG nach § 78 SGB VIII - Jugendarbeit/Jugendsozialarbeit und
 - j. die / der Kinder- und Jugendbeauftragte.
- (8) In den Jugendhilfeausschuss entsenden je ein weiteres beratendes Mitglied:
 - a. das Amtsgericht, in dessen Gerichtsbezirk das Jugendamt seinen Sitz hat, aus der mit Vormundschafts-, Familien- oder Jugendsachen befassten Richterschaft,
 - b. die für die Gewährung von Leistungen nach dem Zweiten und Dritten Buch Sozialgesetzbuch zuständige Stelle,
 - c. das staatliche Schulamt,
 - d. das Gesundheitsamt,
 - e. die Polizeibehörde,
 - f. die evangelische und die katholische Kirche, die jüdische Kultusgemeinde und die Gesamtheit der freigeistigen Verbände, wenn diese im Zuständigkeitsbereich des Jugendamtes ansässig sind. Zusätzlich kann der Jugendhilfeausschuss bis zu zwei Vertreterinnen oder Vertreter von im Zuständigkeitsbereich des Jugendamtes ansässigen weiteren Religionsgemeinschaften zu beratenden Mitgliedern bestimmen,
 - g. der Stadt- oder Kreissportbund,
 - h. der Kreisrat der Schülerinnen und Schüler,
 - i. der Kreisrat der Eltern,
 - j. der Kreisrat der Lehrkräfte.
- (9) Für jedes beratende Mitglied des Jugendhilfeausschusses nach Absatz 8 ist durch die entsprechende Stelle eine Stellvertretung zu bestimmen.

§ 5 Sachverständige

Der Jugendhilfeausschuss kann zu einzelnen Themen Sachverständige hinzuziehen und soll junge Menschen, die von der Entscheidung betroffen sein werden, an den Beratungen beteiligen. Das gilt auch für Beratungen im Rahmen der Jugendhilfeplanung.

§ 6 Aufgaben des Jugendhilfeausschusses

- (1) Der Jugendhilfeausschuss befasst sich mit allen Angelegenheiten der Jugendhilfe, insbesondere mit
 1. der Erörterung aktueller Problemlagen junger Menschen und ihrer Familien sowie mit Anregungen und Vorschlägen für die Weiterentwicklung der Jugendhilfe,
 2. der Jugendhilfeplanung und
 3. der Förderung der freien Jugendhilfe.
- (2) Der Jugendhilfeausschuss hat Beschlussrecht in Angelegenheiten der Jugendhilfe im Rahmen der von der Stadtverordnetenversammlung bereitgestellten Mittel, der von ihr erlassenen Satzung und der von ihr gefassten Beschlüsse. Er soll vor jeder Beschlussfassung der Stadtverordnetenversammlung in Fragen der Jugendhilfe und vor der Berufung eines Leiters des Jugendamts gehört werden. Er hat das Recht, Anträge an die Stadtverordnetenversammlung zu stellen.
- (3) Der Jugendhilfeausschuss entscheidet insbesondere über:
 1. die Richtlinien und Grundsätze für die Förderung von Einrichtungen und Maßnahmen der Kinder- und Jugendhilfe,
 2. die Richtlinien und Grundsätze für die Förderung der freien Jugendhilfe,
 3. die Richtlinien und Grundsätze für die Beteiligung anerkannter freier Träger der Jugendhilfe an der Durchführung der Aufgaben zur Ausführung gemäß § 76 SGB VIII,
 4. die Jugendhilfeplanung; die Zusammenschlüsse der freien Jugendhilfe haben für den Bereich, in dem sie tätig sind, das Recht auf Beteiligung an Arbeitsgruppen, die für Aufgaben der Jugendhilfeplanung eingesetzt werden,
 5. die Grundlagenkriterien für die öffentliche Anerkennung von Trägern der freien Jugendhilfe im Bereich des Jugendamtes nach § 75 SGB VIII in Verbindung mit § 16 AG-KJHG,
 6. die Entscheidung über die Förderung von Einrichtungen und Maßnahmen des Jugendamtes und der Träger der freien Jugendhilfe nach Maßgabe der Richtlinien und der von der Stadtverordnetenversammlung bereitgestellten Mittel,
 7. die Aufstellung von Vorschlagslisten für die Wahl von Jugendschöffen gemäß § 35 JGG.
- (4) Der Jugendhilfeausschuss berät die Stadtverordnetenversammlung in Angelegenheiten der Jugendhilfe (dazu gehören auch der Haushaltsplan, die Finanzplanung und das Investitionsprogramm).
- (5) Der Jugendhilfeausschuss wird angehört vor Organisationsentscheidungen, welche die Abgrenzung der Aufgaben des Jugendamtes zu anderen Stellen der Verwaltung wesentlich verändern.

§ 7 Unterausschüsse

- (1) Der Jugendhilfeausschuss bildet einen ständigen Unterausschuss für die Jugendhilfeplanung.
- (2) Bei weiterem Bedarf für einzelne Aufgaben der Jugendhilfe können aus Mitgliedern des Jugendhilfeausschusses Unterausschüsse gebildet werden.
- (3) Unterausschüsse haben kein Beschlussrecht.

§ 8 Verfahren

Für das Verfahren des Jugendhilfeausschusses und der Unterausschüsse gilt, soweit in bundes- und landesrechtlichen Vorschriften und in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist, die Geschäftsordnung der Stadtverordnetenversammlung in der jeweils geltenden Fassung entsprechend.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

gez. Steffen Scheller
Oberbürgermeister

Stadt Brandenburg an der Havel, den 05.11.2020

- 6.2 276/2020 Informationen über Stadtverordnete
Einreicher: Fraktion DIE LINKE
- 7** **Anfragen aus dem Hauptausschuss**
- 8** **persönliche Mitteilungen und Erklärungen**
- 9** **Informationen durch den Oberbürgermeister**
- 10** **Behandlung der Tagesordnungspunkte des nichtöffentlichen Teils der Sitzung**
- 11** **Entscheidung gem. § 42 Abs. 3 Satz 2 BbgKVerf über eventuelle Einwendungen gegen die Niederschrift über den nichtöffentlichen Teil der letzten Sitzung am 19.10.2020**
- 12** **Vorlagen der Verwaltung**
- 12.1 178/2020
HA-Vorlage Geschäftsführung der Technische Werke Brandenburg an der Havel GmbH
Einreicher: Oberbürgermeister
Fachbereich II
- 12.2 253/2020
HA-Vorlage Wirtschaftsplan 2021 der Technische Werke Brandenburg an der Havel GmbH
Einreicher: Oberbürgermeister
Fachbereich II
- 12.3 254/2020
HA-Vorlage Wirtschaftsplan 2021 der wobra Wohnungsbaugesellschaft der Stadt Brandenburg an der Havel mbH
Einreicher: Oberbürgermeister
Fachbereich II
- 12.4 242/2020
HA-Vorlage Wirtschaftsplan 2021 der Verkehrsbetriebe Brandenburg an der Havel GmbH
Einreicher: Oberbürgermeister
Fachbereich II
- 12.5 271/2020
HA-Vorlage Grundstücksverkauf
Einreicher: Oberbürgermeister
Eigenbetrieb Gebäude- und Liegenschaftsmanagement
- 12.6 288/2020
HA-Vorlage Grundstücksverkauf
Einreicher: Oberbürgermeister
Eigenbetrieb Gebäude- und Liegenschaftsmanagement
- 13** **Anträge aus der Stadtverordnetenversammlung, von Ortsvorstehern und Ortsbeiräten**
- 14** **Anfragen aus dem Hauptausschuss**
- 15** **persönliche Mitteilungen und Erklärungen**
- 16** **Informationen durch den Oberbürgermeister**
- 17** **Schließung der Sitzung**

gez. Ralf Holzschuher
Vorsitzender des Hauptausschusses

Stadt Brandenburg an der Havel, 06.11.2020

Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit an der Bauleitplanung – Bebauungsplan „Wohnbebauung Einsteinstraße“ Brandenburg an der Havel

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Brandenburg an der Havel hat am 30.09.2020 für eine in der Altstadt südlich der Walzwerksiedlung gelegene 0,75 Hektar große Fläche, begrenzt im Osten durch ehemalige Panzerunterstände, im Süden und Westen durch großflächige Photovoltaikanlagen und im Norden durch die vorhandene dreigeschossige Bebauung Einsteinstraße 62 – 70 die Aufstellung eines Bebauungsplanes nach § 13 a Abs. 1 Baugesetzbuch beschlossen.

Mit der Aufstellung des Bebauungsplanes sollen die städtebauliche Neuordnung einer innerstädtischen Brachfläche und die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Ausweisung eines Wohngebietes geschaffen werden.

Die Öffentlichkeit soll gemäß § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch Gelegenheit bekommen, sich möglichst frühzeitig über die allgemeinen Ziele und Zwecke sowie die wesentlichen Auswirkungen der Planung zu informieren sowie Anregungen vorzubringen.

Aufgrund der derzeitigen besonderen Situation erfolgt diese Information und Öffentlichkeitsbeteiligung auf der Internetseite der Stadt

(<https://www.stadt-brandenburg.de/leben/stadtplanung/bauleitplanung/aktuelle-planung/>).

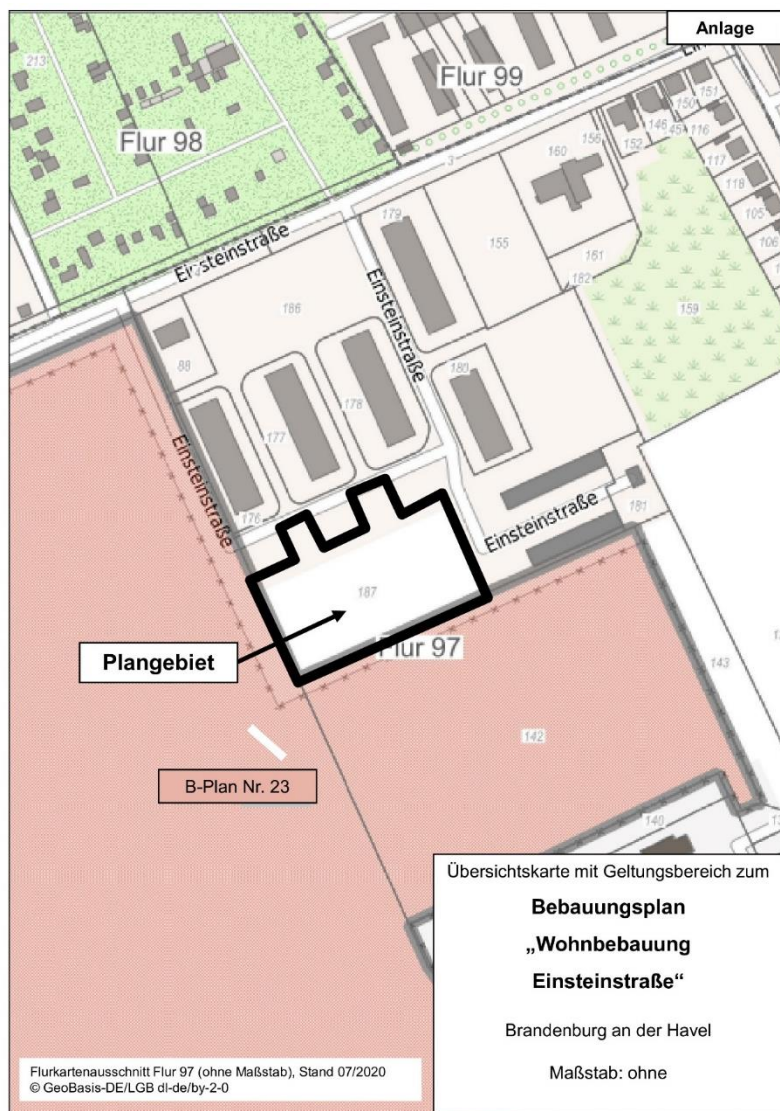
In der Zeit vom **16.11. - 27.11.2020** kann die Öffentlichkeit ihre Hinweise an folgende Mailadresse: Ina.Holz@stadt-brandenburg.de übermitteln.

Parallel dazu wird im Foyer der Stadtverwaltung (Klosterstraße 14) ein Informationsplakat über den Bebauungsplan ausgestellt. Die Bürger*innen haben Gelegenheit, sich zu informieren und schriftlich ihre Anregungen und Hinweise abzugeben.

Die Öffnungszeiten im Foyer sind:

Mo, Mi und Do	8.00 – 17.00 Uhr
Di	8.00 – 18.00 Uhr
Fr	8.00 – 14.00 Uhr.

i. V.
gez. Michael Müller
Bürgermeister



Öffentliche Zustellung

Zwei Bescheide des Oberbürgermeisters der Stadt Brandenburg an der Havel, Fachbereich II Finanzen, Beteiligungen und ADV, Fachgruppe Beteiligungen, Steuern und Abgaben, Sachgebiet Kommunale Abgaben, vom 28.02.2020 und 16.10.2020, Aktenzeichen 191101-1111-1 konnten

Herrn David Sander,

letzte bekannte Anschrift: Karl-Liebknecht-Str. 15, 14770 Brandenburg an der Havel, nicht zugestellt werden.

Diese Bescheide werden daher im Wege der öffentlichen Zustellung gemäß § 1 des Verwaltungszustellungsgesetzes des Landes Brandenburg vom 18.10.1991, in der derzeit gültigen Fassung, in Verbindung mit § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes des Bundes vom 12.08.2005 zugestellt.

Die Bescheide können im Fachbereich II Finanzen, Beteiligungen und ADV, Fachgruppe Beteiligungen, Steuern und Abgaben, Sachgebiet Kommunale Abgaben, Zimmer C 201, Klosterstr. 14, 14770 Brandenburg an der Havel, zu folgenden Zeiten

Dienstag	von	09:00 Uhr	bis	12:00 Uhr
	und	13:00 Uhr	bis	18:00 Uhr
Donnerstag	von	07:30 Uhr	bis	12:00 Uhr
	und	13:00 Uhr	bis	15:00 Uhr

eingesehen und in Empfang genommen werden.

Die Bescheide gelten als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung dieser Benachrichtigung im Amtsblatt für die Stadt Brandenburg an der Havel zwei Wochen vergangen sind. Es wird darauf hingewiesen, dass nach wirksamer Zustellung Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.

gez. Steffen Scheller
Oberbürgermeister

* * *

Öffentliche Zustellung

Ein Bescheid des Oberbürgermeisters der Stadt Brandenburg an der Havel, Fachbereich V Ordnung und Sicherheit, FG Zulassungswesen und öffentliche Ordnung vom 15.09.2020, Aktenzeichen 32-1 85.ST1/ BRB-AS22, konnte

Firma

BAS Brandenburger Abschleppservice GmbH

letzte bekannte Anschrift: Friedrichshafener Str.11, 14772 Brandenburg an der Havel nicht zugestellt werden.

Dieser Bescheid wird daher im Wege der öffentlichen Zustellung gemäß § 1 des Verwaltungszustellungsgesetzes des Landes Brandenburg vom 18.10.1991, (GVBl.I/91, [Nr. 32], S.457), zuletzt geändert durch Artikel 16 des Gesetzes vom 28. Juni 2006 (GVBl.I/06, [Nr. 07], S.74, 86), in Verbindung mit § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes des Bundes vom 12.08.2005 (BGBl. I S. 2354), das zuletzt durch Artikel 17 des Gesetzes vom 10. Oktober 2013 (BGBl. I S. 3786) geändert worden ist, zugestellt.

Der Bescheid kann im Fachbereich V Ordnung und Sicherheit, FG Zulassungswesen und öffentliche Ordnung, Zimmer 0.25/4, Friedrich-Franz-Straße 19 (TGZ), 14770 Brandenburg an der Havel, zu folgenden Zeiten

Dienstag	von	07:30 Uhr	bis	12:00 Uhr
	und	13:00 Uhr	bis	17:00 Uhr
Donnerstag	von	07:30 Uhr	bis	12:00 Uhr
	und	13:00 Uhr	bis	17:00 Uhr

eingesehen und in Empfang genommen werden.

Der Bescheid gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung dieser Benachrichtigung im Amtsblatt für die Stadt Brandenburg an der Havel zwei Wochen vergangen sind. Es wird darauf hingewiesen, dass nach wirksamer Zustellung Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.

i. V.
gez. Michael Brandt
Beigeordneter

* * *

Öffentliche Zustellung

Ein Bescheid des Oberbürgermeisters der Stadt Brandenburg an der Havel, Fachbereich V Ordnung und Sicherheit, FG Zulassungswesen und öffentliche Ordnung vom 15.09.2020, Aktenzeichen 32-1 85.ST1/BRB-AS43, konnte

Firma

BAS Brandenburger Abschleppservice GmbH

letzte bekannte Anschrift: Friedrichshafener Str.11, 14772 Brandenburg an der Havel nicht zugestellt werden.

Dieser Bescheid wird daher im Wege der öffentlichen Zustellung gemäß § 1 des Verwaltungszustellungsgesetzes des Landes Brandenburg vom 18.10.1991, (GVBl.I/91, [Nr. 32], S.457), zuletzt geändert durch Artikel 16 des Gesetzes vom 28. Juni 2006 (GVBl.I/06, [Nr. 07], S.74, 86), in Verbindung mit § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes des Bundes vom 12.08.2005 (BGBl. I S. 2354), das zuletzt durch Artikel 17 des Gesetzes vom 10. Oktober 2013 (BGBl. I S. 3786) geändert worden ist, zugestellt.

Der Bescheid kann im Fachbereich V Ordnung und Sicherheit, FG Zulassungswesen und öffentliche Ordnung, Zimmer 0.25/4, Friedrich-Franz-Straße 19 (TGZ), 14770 Brandenburg an der Havel, zu folgenden Zeiten

Dienstag	von	07:30 Uhr	bis	12:00 Uhr
	und	13:00 Uhr	bis	17:00 Uhr
Donnerstag	von	07:30 Uhr	bis	12:00 Uhr
	und	13:00 Uhr	bis	17:00 Uhr

eingesehen und in Empfang genommen werden.

Der Bescheid gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung dieser Benachrichtigung im Amtsblatt für die Stadt Brandenburg an der Havel zwei Wochen vergangen sind. Es wird darauf hingewiesen, dass nach wirksamer Zustellung Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.

i. V.

gez. Michael Brandt
Beigeordneter

Landesamt für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung

Öffentliche Bekanntmachung zum 2. Änderungsbeschluss

Das Landesamt für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung, Dienstsitz Potsdam hat beschlossen:

Das mit dem Anordnungsbeschluss vom 02.08.1996, 1. Änderungsbeschluss vom 10.09.1997, Teilungsbeschluss vom 21.08.1998 und 1. Änderungsbeschluss vom 20.04.2015 festgestellte Gebiet des

Bodenordnungsverfahrens „Krahne I“ Verfahrens - Nr. 1/002/F

wird gemäß § 8 Abs. 1 Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) in Verbindung mit dem Brandenburgisches Landentwicklungsgesetz (BbgLEG) wie folgt geändert:

1. Verfahrensgebiet

1.1 Hinzuziehung von Flurstücken

Zum Verfahrensgebiet werden nachstehend aufgeführte Flurstücke hinzugezogen und auch insoweit die Bodenordnung angeordnet:

Land Brandenburg, Landkreis Potsdam-Mittelmark

Gemeinde Kloster Lehnin, Gemarkung Krahne

Flur	Flurstück
3	24, 25, 28
4	215
10	224, 225
11	215, 264

Gemeinde Wollin, Gemarkung Wollin

Flur	Flurstück
5	62, 63

Die Flächengröße der zugezogenen Flurstücke beträgt lt. Liegenschaftskataster insgesamt 8,5779 ha.

1.2 Ausschluss von Flurstücken

Nachstehend aufgeführte Flurstücke werden aus dem Verfahrensgebiet ausgeschlossen:

Land Brandenburg, Landkreis Potsdam-Mittelmark

Gemeinde Kloster Lehnin, Gemarkung Krahne

Flur	Flurstück
3	66
4	205
11	259, 261

Die Flächengröße der ausgeschlossenen Flurstücke beträgt lt. Liegenschaftskataster 3,7201 ha.

Das geänderte Verfahrensgebiet hat nunmehr eine Größe von ca. 1.810 ha.

Das Verfahrensgebiet ist auf der zu diesem Beschluss beigefügten Übersichtskarte (Anlage 1) sowie den Detailkarten (Anlage 2) dargestellt.

2. **Bekanntmachung und Auslage**

Der entscheidende Teil des Änderungsbeschlusses wird in der Flurbereinigungsgemeinde Kloster Lehnin und den daran angrenzenden Gemeinden Golzow, Planebruch, Wollin, Groß Kreutz (Havel), Stadt Brandenburg an der Havel, Stadt Werder (Havel) und Stadt Beelitz öffentlich bekannt gemacht.

Der vollständige Änderungsbeschluss mit Gründen, Übersichtskarte (Anlage 1) und Detailkarten (Anlage 2) wird gemäß Planungssicherstellungsgesetz (PlanSiG) im Internet unter:

<https://elf.brandenburg.de/elf/de/flurneueordnung/informationenzubov/bov27kr1grbg002f/>

veröffentlicht.

3. **Beteiligte**

An dem Bodenordnungsverfahren sind gemäß § 10 FlurbG beteiligt:

- **als Teilnehmer**
die Eigentümer der zum Verfahrensgebiet gehörenden Grundstücke, sowie die den Eigentümern gleichstehenden Erbbauberechtigten.
- **als Nebenbeteiligte**
 - a) Gemeinden und Gemeindeverbände, in deren Bezirk Grundstücke vom Flurbereinigungsverfahren betroffen werden,
 - b) andere Körperschaften des öffentlichen Rechts, die Land für gemeinschaftliche oder öffentliche Anlagen erhalten (§§ 39 und 40 FlurbG) oder deren Grenzen geändert werden (§ 58 Abs. 2 FlurbG),
 - c) Wasser- und Bodenverbände, deren Gebiet mit dem Verfahrensgebiet räumlich zusammenhängt und dieses beeinflusst oder von ihm beeinflusst wird,
 - d) Inhaber von Rechten an den zum Verfahrensgebiet gehörenden Grundstücken oder von Rechten an solchen Rechten oder von persönlichen Rechten, die zum Besitz oder zur Nutzung solcher Grundstücke berechtigen oder die Benutzung solcher Grundstücke beschränken,
 - e) Empfänger neuer Grundstücke nach den §§ 54 und 55 FlurbG bis zum Eintritt des neuen Rechtszustandes (§ 61 Satz 2 FlurbG),

- f) Eigentümer von nicht zum Verfahrensgebiet gehörenden Grundstücken, denen ein Beitrag zu den Unterhaltungs- oder Ausführungskosten auferlegt wird (§§ 42 Abs. 3 und 106 FlurbG) oder die zur Errichtung fester Grenzzeichen an der Grenze des Verfahrensgebietes mitzuwirken haben (§ 56 FlurbG).

4. Teilnehmergeinschaft

Die Eigentümer der zugezogenen Flurstücke, die den Eigentümern gleichstehenden Erbbauberechtigten sowie die Inhaber von selbständigem Gebäudeeigentum auf den zugezogenen Flurstücken werden Mitglieder der „Teilnehmergeinschaft des Bodenordnungsverfahrens Krahne I“.

Die Eigentümer und Erbbauberechtigten der ausgeschlossenen Flurstücke sowie die Inhaber von selbständigem Gebäudeeigentum auf den ausgeschlossenen Flurstücken scheiden insoweit aus der „Teilnehmergeinschaft des Bodenordnungsverfahrens Krahne I“ aus.

5. Aufforderung zur Anmeldung unbekannter Rechte

Rechte an den zum Verfahrensgebiet zugezogenen Flurstücke, die aus dem Grundbuch nicht ersichtlich sind, aber zur Beteiligung am Bodenordnungsverfahren berechtigen, sind gemäß § 14 Abs. 1 FlurbG innerhalb einer Frist von drei Monaten nach erfolgter Bekanntmachung dieses Beschlusses beim Landesamt für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung, Groß Glienicke, Seeburger Chaussee 2, Haus 4, 14476 Potsdam anzumelden.

Zu diesen Rechten gehören z. B. nicht eingetragene dingliche Rechte an Grundstücken oder Rechte an solchen Rechten sowie persönliche Rechte, die zum Besitz oder zur Nutzung von Grundstücken berechtigen oder die Nutzung von Grundstücken beschränken.

Auf Verlangen der oberen Flurbereinigungsbehörde hat der Anmeldende sein Recht innerhalb einer von der Behörde zu setzenden Frist nachzuweisen. Nach fruchtlosem Ablauf der Frist ist der Anmeldende nicht mehr zu beteiligen.

Werden Rechte erst nach Ablauf der bezeichneten Frist angemeldet oder nachgewiesen, so kann die obere Flurbereinigungsbehörde die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gemäß § 14 Abs. 2 FlurbG gelten lassen.

Der Inhaber eines bezeichneten Rechts muss nach § 14 Abs. 3 FlurbG die Wirkung eines vor der Anmeldung eingetretenen Fristablaufes ebenso gegen sich gelten lassen wie der Beteiligte, demgegenüber die Frist durch Bekanntgabe des Verwaltungsaktes zuerst in Lauf gesetzt worden ist.

6. Zeitweilige Einschränkungen des Eigentums

In Anwendung der §§ 34 und 85 Ziff. 5 FlurbG ist hinsichtlich der zugezogenen Flurstücke von der Bekanntgabe dieses Beschlusses an bis zur Unanfechtbarkeit des Bodenordnungsplanes in folgenden Fällen die Zustimmung der oberen Flurbereinigungsbehörde erforderlich:

- a) wenn die Nutzungsart der Grundstücke im Bodenordnungsgebiet geändert werden soll; dies gilt nicht für die Änderungen, die zum ordnungsgemäßen Wirtschaftsbetrieb gehören,
- b) wenn Bauwerke, Brunnen, Gräben, Einfriedungen, Hangterrassen und ähnliche Anlagen errichtet, hergestellt, wesentlich verändert oder beseitigt werden sollen,
- c) wenn Obstbäume, Beerensträucher, Rebstöcke, Hopfenstöcke, einzelne Bäume, Hecken, Feld- und Ufergehölze beseitigt werden sollen. Die Beseitigung ist nur in Ausnahmefällen möglich, soweit landeskulturelle Belange, insbesondere die des Naturschutzes und der Landschaftspflege nicht beeinträchtigt werden,
- d) wenn Holzeinschläge vorgenommen werden sollen, die den Rahmen einer ordnungsgemäßen Bewirtschaftung übersteigen.

Sind entgegen den Anordnungen zu a) und b) Änderungen vorgenommen oder Anlagen hergestellt oder beseitigt worden, so können sie im Bodenordnungsverfahren unberücksichtigt bleiben. Die obere Flurbereinigungsbehörde kann den früheren Zustand gemäß § 137 FlurbG wiederherstellen lassen, wenn dieses der Flurbereinigung dienlich ist.

Sind Eingriffe entgegen der Anordnung zu c) vorgenommen worden, so muss die obere Flurbereinigungsbehörde Ersatzpflanzungen anordnen.

Sind entgegen der Anordnung zu d) Holzeinschläge vorgenommen worden, so kann die obere Flurbereinigungsbehörde anordnen, dass derjenige, der das Holz gefällt hat, die abgeholzte oder verlichtete Fläche nach Anweisungen der Forstaufsichtsbehörde wieder ordnungsgemäß in Bestand zu bringen hat.

Zuwiderhandlungen gegen die Anordnung zu Buchstaben b), c) und d) dieses Beschlusses sind Ordnungswidrigkeiten und können mit einer Geldbuße bis zu 1.000,00 € für den einzelnen Fall geahndet werden (§ 154 FlurbG, §§ 1 und 17 des OWiG). Unter Umständen kann auch eine höhere Geldbuße auferlegt werden (§ 17 Abs. 4 OWiG). Außerdem können Gegenstände eingezogen werden, auf die sich die Ordnungswidrigkeit bezieht (§ 154 Abs. 3 FlurbG).

Für die ausgeschlossenen Flurstücke werden die mit dem Anordnungsbeschluss vom 02.08.1996 verfügten Einschränkungen des Eigentums aufgehoben.

7. Finanzierung des Verfahrens

Die Verfahrenskosten gemäß § 104 FlurbG trägt das Land Brandenburg.
Die Ausführungskosten trägt gemäß § 105 FlurbG die Teilnehmergeinschaft.

8. Sofortige Vollziehung

Die sofortige Vollziehung dieses Beschlusses wird nach § 80 Abs. 2 Ziff. 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) angeordnet.

9. Gründe

Veröffentlicht im Internet gemäß Ziffer 2 des Beschlusses.

10. Hinweis über die Erhebung personenbezogener Daten

Im Bodenordnungsverfahren werden personenbezogene Daten von Verfahrensbeteiligten und Dritten verarbeitet. Nähere Informationen gemäß der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) können auf der Internetseite

<https://lwf.brandenburg.de/sixcms/media.php/9/Information-DSGVO-grosse-BOV.pdf>

eingesehen werden. Alternativ sind die Informationen auch beim Landesamt für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung, Groß Glienicke, Seeburger Chaussee 2, 14476 Potsdam erhältlich.

11. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Änderungsbeschluss kann innerhalb eines Monats beim Landesamt für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung, Groß Glienicke, Seeburger Chaussee 2, Haus 4, 14476 Potsdam Widerspruch erhoben werden.

Der Widerspruch hat gemäß § 80 Abs. 2 Ziff. 4 der VwGO keine aufschiebende Wirkung.

Im Auftrag
Lange
Regionalteamleiterin Bodenordnung (m.d.W.d.A.v.b.)

Potsdam, den 27.10.2020

Wasser- und Abwasserzweckverband Emster

Anmerkung: Die zuvor terminierte Verbandsversammlung am 23.11.2020 entfällt aufgrund der SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnung vom 30.10.2020.

Einladung zur Verbandsversammlung 01/20 am 17.12.2020 um 18:00 Uhr

Ort: Verwaltungsgebäude OT Jeserig;
Standesamt, Gemeindeverwaltung
Potsdamer Landstraße 49b
14550 Groß Kreutz (Havel)

Uhrzeit: 18:00 Uhr

A. Öffentlicher Teil

- TOP 1** Begrüßung
Feststellung der Beschlussfähigkeit
Feststellung der Tagesordnung
- TOP 2** Bestätigung des Protokolls öffentlicher Teil der VV 01/2019 vom 09.12.2019
- TOP 3** Einwohnerfragestunde
- TOP 4** Bericht des Verbandsvorstehers

- TOP 5** Bestätigung Eilbeschluss zur Ermächtigung des Verbandsvorstehers zur Zustimmung der Liquidation der HWG Havelländische Wasser GmbH
- TOP 6** Bestätigung des Jahresabschlusses 2019
Entlastung des Verbandsvorstehers
- Beratung und Beschlussfassung -
- TOP 7** Wirtschaftsplan 2021
- Beratung und Beschlussfassung –
- TOP 8** Bestätigung des Eilbeschlusses zur Beauftragung der Prüfung des Jahresabschlusses 2020 an Berkon GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

B. Nichtöffentlicher Teil

- TOP 9** Bestätigung des Protokolls nichtöffentlicher Teil der VV 01/2019 vom 09.12.2019
- TOP 10** Bericht des Verbandsvorstehers
- TOP 11** Betreibervertrag WAZV Emster – AWEG Emster mbH & Co. KG
– Beratung und Beschlussfassung -
- TOP 12** Verschiedenes

gez. Uwe Brückner
Vorsitzender der Versammlung

Groß Kreutz (Havel), den 04.11.2020

**Geänderte Termine der Fachausschüsse
im November 2020**

Stand: 09.11.2020

Termin	Gremium	Ort	Zeit
Do., 12.11.2020	Entfällt - Ausschuss für Rechnungsprüfung und Vergaben	Stadtverwaltung Brandenburg an der Havel, Altstädtischer Markt 10, Beratungsraum 301 14770 Brandenburg an der Havel	18:00 Uhr
Mi., 17.11.2020	Ausschuss für Ordnung, Sicherheit und Petitionen	Stadtverwaltung Brandenburg an der Havel, Altstädtischer Markt 11, Rolandsaal 14770 Brandenburg an der Havel	18:00 Uhr

Die **aktuellen Termine, Tagungsorte und Tagesordnungen** sind im Internet unter www.stadt-brandenburg.de in der Rubrik „Rathaus“ / „Stadtverordnetenversammlung“ / „Termine + Vorlagen“ einzusehen.